Universität des Dritten Lebensalters e.V. – UDL

Satzung

nach dem
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 23.10.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Universität des Dritten Lebensalters Göttingen e.V.“ oder in Kurzform UDL.
(2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
(2) Der Verein fördert die wissenschaftliche Weiterbildung älterer Menschen. Er organisiert eigene Veranstaltungen und vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (den „Hörerinnen und Hörern“) Zugang zu Veranstaltungen der Universität. Er gibt für das Sommersemester im März und für das Wintersemester im September ein Vorlesungsverzeichnis heraus.
(3) Die Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen wird durch einen Vertrag geregelt, durch den die Vereinsmitglieder Alumni der Universität und die Teilnehmer der UDL-eigenen Veranstaltungen Gasthörer der Universität werden können.
(4) Der Verein bietet Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – insbesondere der Georg-August-Universität Göttingen – Gelegenheit, Forschungsergebnisse zu vermitteln und Forschungsprozesse im Horizont von Lebenserfahrungen älterer Menschen zu vertiefen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
(5) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins.
(6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
(7) Personen, die im Auftrag des Vorstands Kosten verauslagt haben, erhalten gegen Übergabe der Belege nach Prüfung durch den Vorstand Ersatz.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Die Mitgliedschaft können alle Personen beantragen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Hörerrat und der Dozentenrat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich – postalisch oder per E-Mail – einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
(2) Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend beschließen zu lassen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(3) Über die Einladung wird auch im Verzeichnis der Veranstaltungen („Vorlesungsverzeichnis“) informiert. Personen, die an Veranstaltungen des jeweiligen Semesters teilnehmen, sind als Gäste willkommen.
(4) Die Mitgliederversammlung
– wählt die Mitglieder des Vorstands,
– nimmt den Bericht des Vorstands und der Kassenprüfung entgegen,
– entscheidet über die Entlastung des Vorstands,
– bestimmt zwei Kassenprüfer/innen,
– beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
– entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über den Ausschluss von Mitgliedern,
– entscheidet auf Vorschlag des Vorstands (Haushaltsplan) über die Verwendung des Vereinsvermögens,
– legt die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands fest,
– gibt dem Vorstand Anregungen und Aufträge für seine Arbeit.
– Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden.
Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter geleitet.
(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
(7) Wahlen sind in schriftlicher und geheimer Form durchzuführen, es sei denn, dass eine Mehrheit von Dreivierteln der Stimmberechtigten eine offene Abstimmung beschließt. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen. Eine Blockwahl ist auf Antrag, gegen den kein Einspruch erhoben wird, zulässig für jene Positionen, für die es nur einen Vorschlag gibt.
(8) Die Mitgliederversammlung benennt die Mitglieder des Hörerrates. Eine amtierende Sprecherin bzw. ein amtierender Sprecher des bestehenden Hörerrates macht dazu Vorschläge, die von den anwesenden Mitgliedern ergänzt werden können.
(9) Über die Mitgliederversammlung fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ein Protokoll, das dem Vorstand vorgelegt wird und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerden zu unterzeichnen ist. Es ist damit verbindlich.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Daneben kann ein dritter Vorsitzender gewählt werden. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen soll der zweite Vorsitzende nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, wie auch der dritte Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der erste und zweite Vorsitzende gleichermaßen verhindert sind.
(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- dem ersten Schriftführer
- dem zweiten Schriftführer
- dem ersten Schatzmeister
- dem zweiten Schatzmeister
- temporär bis zu drei weiteren Mitgliedern

(3) Die Mitglieder des Vorstands sollen Mitglied des Vereins sein.
(4) Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung am Anfang eines Wintersemesters auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis Nachfolger bestellt bzw. gewählt sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen. Maximal zwei Vorstandsmitglieder dürfen auf diesem Wege der Kooptation bestimmt werden.
(5) Der Vorstand
– führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung von Anregungen und Aufträgen der Mitgliederversammlung,
– legt den Semesterbeitrag für die Teilnahme an den Veranstaltungen der UDL fest,
– beschließt eine Honorarordnung für die Dozentinnen und Dozenten der UDL und schließt mit ihnen Werkverträge für die UDL-eigenen Veranstaltungen,
– entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde und neben einer/einem der Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann diese Frist mit Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern (einschließlich der Zustimmung der/des Vorsitzenden bzw. der/des zweiten bzw. der/des dritten Vorsitzenden) verkürzt werden.
(7) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerenden zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern des Vorstands in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
(9) Die Absätze 3 bis 8 gelten sowohl für den erweiterten wie auch für den gesetzlichen Vorstand gleichermaßen.

§ 8 Der Hörerrat

(1) Der Hörerrat wird in der Mitgliedersammlung benannt. Er besteht aus bis zu 20 Personen, die in der Regel Mitglied des Vereins sind. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, können benannt werden, wenn sie „Hörer“ in einer Veranstaltung der UDL sind. Nach Möglichkeit ist zugleich eine Ersatzliste zu bilden. Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Hörerrats als Gast teilnehmen.

(2) Der Hörerrat erarbeitet Empfehlungen für die Arbeit des Vorstands, insbesondere für die Planung der Veranstaltungen. Er wirkt zu Beginn eines Semesters bei der Beratung von Interessenten mit.
(3) Der Hörerrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Sprecherin/einen Sprecher und deren Vertretung. Diese/Dieser beruft den Hörerrat mindestens einmal im Semester zur Vorbereitung des nachfolgenden Veranstaltungsprogramms ein.
(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Hörerrats hat im Vorstand des Vereins beratende Stimme.
(5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglied des Hörerrates sein.
(6) Der Hörerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Der Dozentenrat

(1) Mindestens einmal im Semester werden die Dozenten und Dozentinnen der Veranstaltungen der UDL durch die Sprecherin bzw. den Sprecher oder vertretungsweise durch ein Mitglied des Vorstands zu einer Versammlung eingeladen. In dieser Versammlung wird ein Dozentenrat benannt, der aus bis zu zehn Personen besteht.
(2) Der Dozentenrat erarbeitet Empfehlungen für die Arbeit des Vorstands, insbesondere für die Planung und Gestaltung der Veranstaltungen.
(3) Der Dozentenrat wählt aus seinem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Dozentenrates hat im Vorstand des Vereins beratende Stimme.
(5) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglied des Dozentenrates sein.
(6) Der Dozentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Verfahrensregeln

(1) Der Verein organisiert eigenständige Veranstaltungen zur Weiterbildung älterer Personen. Diese werden von fachlich qualifizierten Lehrenden geleitet. Darüber hinaus vermittelt der Verein die Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen an der Universität Göttingen. An den Veranstaltungen nehmen nur Personen teil, die das 50. Lebensjahr erreicht haben.
(2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist zu erklären, ob schriftliche Informationen des Vereins (insbesondere die Einladungen zur Mitgliedersammlung) postalisch zugestellt werden sollen oder per E-Mail gesendet werden können.
(3) Die Wahlen zum Vorstand und die Benennung des Hörerrates sollen zeitlich um ein Jahr versetzt erfolgen. In jedem Jahr soll eine/einer der beiden Kassenprüferinnen bzw. -prüfer für jeweils zwei Kalenderjahre neu benannt werden. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.
(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Teilnahmegebühr für Veranstaltungen befreit.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Änderungen dieser Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – oder die Auflösung des Vereins können in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorschläge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung angekündigt und begründet sein.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkungen:

- Die Satzung zur Gründung des Vereins wurde in der Gründungsversammlung am 11.06.2001 einstimmig angenommen.
- Der Verein wurde am 13.09.2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer 2614 eingetragen.
- Die Satzung wurde am 2.2.2007 verändert. Die vorliegende Satzung wurde am 28.10.2013 von der Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit (bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme) angenommen.
- Die Änderung des § 7 Abs. 2 wurde am 18.10.2019 von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- Die Ergänzungen zu § 6 Ziffer 4, § 7 Ziffer 1 und § 7 Ziffer 4, jeweils letzter Satz, wurden am 22.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 25 Euro.
- Die Änderung des § 7 Abs. 2 und 3 sowie die Hinzufügung des Abs. 9 wurde am 20.10.2023 von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- Der Verein wurde zuletzt am 27.09.2024 vom Finanzamt Göttingen unter der Steuernummer 20/206/19665 als „gemeinnützig“ anerkannt. Er ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.